

Informationen zur Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung (für die Schüler/innen)

Die Abiturklausuren werden im Erdgeschoss des Oberstufengebäudes geschrieben, das für andere Aktivitäten gesperrt ist. Dieser Bereich darf von Euch während der Klausur nicht verlassen werden. Die Klausurräume entnehmt bitte dem Abitur-Glaskasten.

Anwesenheit

- **Die Klausurschüler/innen sind bitte spätestens 15 Min. vor dem allgemeinen Ausgabetermin um 9.00 Uhr in dem angegebenen Klausurraum.**
- Schüler/innen, die ihre Klausur abgegeben haben, müssen unverzüglich das Gebäude verlassen.
- Für die Dauer der Klausuren besteht für die Fachlehrer/innen Anwesenheitspflicht in der Schule (APO-GOST VV 32.24), auch wenn sie nicht zur Aufsicht eingesetzt sind.

Klausurraum

- Nur Schreibgeräte (kein Papier!) und ggf. Proviant dürfen mit in den Prüfungsraum genommen werden. Aktentaschen, Mäntel, Handys, Uhren etc. müssen außerhalb des Raumes deponiert werden. (im Abitur 2026: Raum 44, VIFA-Raum)
- Die Platzverteilung im Klausurraum wird vorher an jedem Platz durch den mit Namen versehenen Klausurbogen festgelegt.
- *Die festgelegte Sitzordnung darf nicht verändert werden.*
- **Es wird um prüfungsgemessene Kleidung gebeten, um keinen Anlass für vermutete Täuschungsversuche zu bieten (keine weiten Hosen mit div. Taschen (Cargo Hosen, Hoddies mit großen Taschen, etc.)**

Ausgabe der Abiturarbeiten

- Vor der Öffnung der Umschläge mit den gewählten Prüfungsthemen **werdet ihr gefragt, ob ihr euch gesund fühlt, die Klausur zu schreiben. Sollte dies nicht der Fall sein, müsst ihr umgehend einen (Amts-)Arzt aufsuchen, um eure Arbeitsunfähigkeit überprüfen zu lassen.**
- **Ihr werdet auf das bekannte Verfahren bei Täuschungshandlungen hingewiesen**
- Der Umschlag mit den von der Bezirksregierung landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben wird erst im Prüfungsraum unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit von der Schulleiterin geöffnet. **Danach muss die Klausur mitgeschrieben werden. Auch gesundheitliche Gründe können danach nichts mehr ändern!!**
- Nachdem die Schüler/innen den Klausurkopf fertig gestellt haben, teilen die Fachlehrer/innen die genehmigten Vorschläge in Kopie aus.

Hinweise zur Verwendung des gestempelten Papiers

- Es darf nur gestempeltes Papier benutzt werden.
- Der Klausurkopf steht in der rechten (äußeren) Spalte der zweiten Doppelseite. Er wird wie unten angegeben beschriftet
- Es wird in der äußeren Spalte geschrieben (in der inneren wird korrigiert und geheftet).
- Die Schreibfarbe ist schwarz oder blau.
- Die benutzten Seiten werden laufend und deutlich in der Blattmitte oben durchnummeriert.
- Zur Abgabe der Klausur müssen alle Blätter / Materialien wie folgt geordnet und in den ersten Bogen eingelegt werden:
 1. die verwendeten Aufgabenstellungen
 2. die Klausurreinschrift (mit Ausnahme des ersten Bogens nach Seiten geordnet)
 3. das verwendete Konzeptpapier
 4. das unbenutzte Klausurpapier
 5. das unbenutzte Konzeptpapier
- Vor der Abgabe der Klausur schreibt außerdem jede/r Schüler/in seinen/ ihren Namen auf jeden Bogen unter den Schulstempel.

Klausurdauer

- Nachdem den Schüler/innen die Aufgaben vorgelegt wurden, ggf. nach der halbstündigen Auswahlzeit, können, falls notwendig, Fragen zur Lesbarkeit des Aufgabenmaterials und der Aufgaben gestellt werden.
- Nicht gewählte Aufgabenstellungen verbleiben am Platz.
- Sollten beide Aufgaben [bei Klausuren mit Aufgabenauswahl] bearbeitet worden sein muss **eindeutig erkennbar sein**, welche Klausur zu bewerten ist und welche nicht!!
- Die Arbeitszeit von 3,5 bis 4,5 Zeitstunden beginnt bei Klausuren ohne Auswahl direkt nach der Ausgabe, bei Klausuren mit Auswahl am Ende der Auswahlzeit.
- Die Zeitdauer der Klausuren Q.2.3 entspricht der Zeitdauer für diese Klausuren im Abitur:

Fächer	Leistungskurs	Grundkurs
Deutsch	315 Minuten <u>inklusive</u> Auswahlzeit [5h 15min]	255 Minuten <u>inklusive</u> Auswahlzeit [4h 15min]
moderne Fremdsprachen	315 Minuten <u>inklusive</u> Auswahlzeit [5h 15min] Teil A: Hörverstehen 30min Teil B: Mediation 60min Teil C: Text [Auswahl] 225min	285 Minuten <u>inklusive</u> Auswahlzeit [4h 45min] Teil A: Hörverstehen 30min Teil B: Mediation 60min Teil C: Text [Auswahl] 195min
Mathematik	300 Minuten <u>inklusive</u> Auswahlzeit [5h] Teil A max. 110 min [<u>inklusive</u> Auswahlzeit] Teil B max. 190 min.	255 Minuten <u>inklusive</u> Auswahlzeit [4h 15min] Teil A max. 100 min [<u>inklusive</u> Auswahlzeit] Teil B max. 155 min.
BI, PH, CH,	300 Minuten <u>inklusive</u> Auswahl [5h]	255 Minuten <u>inklusive</u> Auswahl [4h 15min]
KU, alle GL, KR, ER (LK und GK),	300 Minuten <u>inklusive</u> Auswahlzeit [5h] 360 Minuten <u>inklusive</u> Auswahlzeit [praktische Arbeit KU] 6h	240 Minuten <u>inklusive</u> Auswahlzeit [4h]

- Der endgültige Abgabezeitpunkt wird groß an die Tafel geschrieben.
- Mathematik Klausuren LK und GK : 1 Teil hilfsmittelfrei [plus Auswahl], 2 Teil mit Hilfsmitteln
- In Mathematik und Biologie müssen Formblätter zur Aufgabenauswahl ausgefüllt werden
- In Mathematik werden zu Beginn der Klausur alle Prüfungsteile ausgegeben.
- In Englisch werden erst die Unterlagen für den Prüfungsteil Hörverstehen und danach zu Beginn des Klausurteils Sprachmittlung die Unterlagen für die Klausurteile Sprachmittlung **und** Schreiben / Leseverstehen (integriert) ausgeteilt.
- Bis zum Ende dieser nicht zu überschreitenden Arbeitszeit müssen alle Schüler/innen ihre Arbeiten abgeliefert haben (einschließlich Wortzählung, Nummerierung etc.).

Selbständige Arbeit in der Abiturklausur

- Während der Arbeitszeit dürfen an die Aufsichten im Prinzip keine Fragen gestellt werden. Sollten die Prüflinge Hinweise zu den Aufgaben benötigen, können diese nur die Fachlehrer/innen geben. Die Hinweise müssen allerdings von den Fachlehrer/innen in der Klausur und im Protokoll vermerkt werden und fließen in die Bewertung ein.

Verlassen des Klausurraumes

- Es darf nur eine Person auf die Toilette gehen. (Reihenfolge nach Anmeldung)
- Zur Toilette gehende Schüler/innen werden in der Niederschrift vermerkt.

Besondere Vorkommnisse im Klausurraum

- Für Täuschungshandlungen gelten APO-GOST §24 und APO-GOST §13.6.
- Bei Ordnungswidrigkeiten werden alle getroffenen Maßnahmen, Ermahnungen usw. sorgfältig protokolliert.

Für das Verfahren gilt:

Die Aufsicht benachrichtigt umgehend den ZAA. Dieser entscheidet über die zu treffende Maßnahme bis hin zum Ausschluss von der Klausur. Der ZAA teilt die Maßnahme dem /der Schüler/in und der Aufsicht mit. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der/die Schüler/in im Klausurraum bleiben.

Fluraufsichten

- Die Fluraufsichten sichern die Ruhe im Abiturbereich. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Schüler/innen melden sich vor dem Toilettengang - und besonders wichtig! - vor Verlassen des Gebäudes bei der Fluraufsicht ab.

Informationen zur Durchführung der mündlichen Abiturprüfung (4. bzw. 1. bis 3. Abiturfach)

(für die Schüler/innen)

Die Termine und Räumlichkeiten können den Aushängen im Abitur-Glaskasten entnommen werden. Bitte informiert euch rechtzeitig !!!

Ab 13.04.2026

Bekanntgabe der Termine der Prüfungen im 4. Abiturfach

Di, 16.06.2026

Bekanntgabe der Termine der Prüfungen im 1. bis 3. Fach

Das Verfahren:

- Die Vorbereitungszeit für die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.
- Hilfen während der Vorbereitungszeit darf ausschließlich der/die Prüfer/in geben. Die Hilfen werden im Protokoll vermerkt und führen ggf. zu Punktabzügen.
- Es ist gestattet, Aufzeichnungen zu machen (gestempeltes Papier liegt im Vorbereitungsraum bereit), die als Grundlage für Eure Ausführungen in der Prüfung dienen. Ein bloßes Ablesen der Aufzeichnungen ist nicht zulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntem Wissen kann nicht als Prüfungsleistung anerkannt werden.
- Der erste Prüfungsteil sollte mindestens 10 und höchstens 15 Min dauern. Hier sollt Ihr selbständig die Lösung der vorbereiteten Aufgabe in einem zusammenhängenden Vortrag darstellen.
- In einem zweiten Teil werden in einem Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge überprüft.
- Die Gesamtanlage der Prüfung ist kurshalbjahresübergreifend. Wenn Ihr dies nicht schon selbst im ersten Teil erreicht, werden die Inhalte eines anderen Kurshalbjahres im zweiten Teil angesprochen. Dies stellt der/die Prüfer/in über die Wahl der Themen der beiden Prüfungsteile sicher.
- Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
- Sollte der erste Teil nur 5 min dauern, dauert der zweite Teil mindestens 15 min. Beide Teile werden gleich gewichtet!!
- Jeder Prüfling ist verpflichtet, sich 45 Minuten (!) vor dem angesetzten Prüfungstermin seiner Prüfung im Wartebereich (Eingangsvorflur) bereitzuhalten, um in den Prüfungsraum zur Entgegennahme der Prüfungsaufgaben abgeholt zu werden.
- Die Übergabe der Prüfungsaufgabe und ggf. Rückfragen finden im Prüfungsraum, keinesfalls im Vorbereitungsraum statt.
- Der Prüfling wird dazu in der Regel vom/von der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses - nicht vom Fachprüfer! - im Aufenthaltsraum abgeholt, zum Prüfungsraum geführt und nach der Übergabe und Verständigung über die Prüfungsaufgabe wieder vom/von der Vorsitzenden in den Vorbereitungsraum gebracht, von wo er/sie in gleicher Weise nach 30 Minuten zur Prüfung wieder abgeholt wird.
- Nach Beendigung der Prüfung muss der Prüfungstrakt unverzüglich nach Abmeldung bei der Fluraufsicht/Erdgeschoss verlassen werden.
- **Ergebnisse der Prüfungen werden ausschließlich von dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bzw. des Oberstufenleiters mitgeteilt.**

Abitur – Informationen Besondere Regelungen

(für die Schüler/innen)

1. Rücktritt (APO-GOST §23)

Ein Schüler / eine Schülerin kann bis zur Zulassung zur Abiturprüfung von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Er wiederholt die Jahrgangsstufe Q2.

Tritt er später zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2. Erkrankung, Versäumnis (APO-GOST)

Erkrankt ein Schüler / eine Schülerin unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung, so kann er nach seiner Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Der Schüler / die Schülerin hat **unverzüglich** ein ärztliches Attest vorzulegen. Unverzüglich heißt, dass die Bescheinigung noch am selben Tag in der Schule vorliegen muss (im Sekretariat). **Vorab muss aber die Schule telefonisch informiert werden.**

Wird das ärztliche Attest nicht unverzüglich vorgelegt, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

Erkrankt ein Schüler / eine Schülerin an einem der Prüfungstage im 1. bis 4. Fach, muss gleichfalls **unverzüglich** ein ärztliches Attest nach dem oben beschriebenen Verfahren vorgelegt werden. Es wird ansonsten der versäumte Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Der versäumte Prüfungsteil wird gleichfalls wie eine ungenügende Leistung bewertet, wenn der Grund für das Versäumnis von der Schülerin / dem Schüler zu vertreten ist. Die Entscheidung darüber, ob Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, trifft der Zentrale Abiturausschuss (ZAA).

3. Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten (APO-GOST §24/8 13.6)

Bei vorliegender Täuschungshandlung wird vom ZAA festgestellt, ob ein leichter oder schwerer Täuschungsfall vorliegt, ob nur ein Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird oder die Prüfung nicht mehr fortgesetzt werden kann. Entscheidungen in diesen Fällen trifft **nur** der ZAA, **nicht** die Aufsicht. Klärende Diskussionen mit der Aufsicht in diesem Zusammenhang stören den Verlauf der Abiturprüfung.

Behinderung der Abiturprüfung oder anderer Prüflinge, z.B. durch rücksichtslos lautes Verhalten bei der Klausur, durch verspätetes Erscheinen oder auch durch aufgabenwidriges oder gefährdendes Verhalten bei einer praktischen Prüfung, kann zum Ausschluss von der weiteren Prüfung führen.

Verweigert ein Schüler / eine Schülerin in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

Nach so vielen trockenen Informationen wünsche ich euch allen noch einmal einen erfolgreichen Verlauf der Abiturprüfungen.

Ich drücke euch die Daumen. Viel Glück!!!!

T. Kriwet

Belehrung bzgl. des Verhaltens im Verfahren der Abiturprüfungen

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis, Verspätung und persönliche Verfügbarkeit

- Die Schülerin / der Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung **auf Antrag** von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Über diesen Antrag entscheidet die Schule.
- Bei Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.
- Die Termine der schriftlichen Abiturprüfungen im Haupt- und Nachtermin habe ich zur Kenntnis genommen.
- Falls aus nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen die gesamte oder Teile der Prüfung versäumt werden, **muss der Schule an demselben Tag** im Krankheitsfall ein Attest, in anderen Fällen eine schriftliche Begründung (ggf. mit entsprechenden Nachweisen) **vorgelegt werden**. Die Schulleitung entscheidet auf der Basis der vorgelegten Unterlagen über das weitere Verfahren. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.

Hinweis: Eine bloße Information an die Schule (z.B. über soziale Netzwerke) ist **nicht hinreichend!**

- Rechtzeitiges Erscheinen zu den Prüfungen ist zwingend erforderlich, sonst kann der Prüfungsteil mit ungenügend bewertet werden.
- Die Schülerin / der Schüler ist bis zur Aushändigung des Abiturzeugnisses schulpflichtig, d.h. sie / er muss zu jeder Zeit für wichtige Belange persönlich in der Schule erscheinen.

Täuschungshandlungen

- **Es wird um prüfungsangemessene Kleidung gebeten, um keinen Anlass für vermutete Täuschungsversuche zu bieten (keine weiten Hosen mit div. Taschen (Cargo Hosen, Hoddies mit großen Taschen, etc.))**
- Täuschungshandlungen können zur Folge haben, dass die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet wird oder sogar die Abiturprüfung komplett als nicht bestanden gilt.
- Bei Feststellung der Täuschungshandlung nach Abschluss der Leistung ist entsprechend zu verfahren. D.h. in besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- Bei Feststellung der Täuschungshandlung nach Abschluss der Abiturprüfung kann innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklärt werden.
- Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, wird der Teil wie eine ungenügende Leistung gewertet.
- Die Benutzung oder die **Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten** (Mobiltelefon, Tablet-PC, MP3-Player, Smartwatch, ...) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und wird als schwere Täuschung gewertet.

Ich habe die Informationen zur Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung, die Anlage und diese Belehrung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Ort / Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Ich habe die Informationen zur Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung, die Anlage diese Belehrung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Ort / Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

„Unterrichtung der Schüler/innen und Bekanntgabe von Beschlüssen des ZAA“

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen; Zeugnisse</p> <p>(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.</p> <p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Oberstufenkoordination und die für die Jahrgangsstufe zuständige Lehrkraft (Beratungslehrerin oder Beratungslehrer) nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.</p>	<p style="text-align: center;">VV zu § 5</p> <p style="text-align: center;">5.1 zu Absatz 1</p> <p>Folgende Informationstermine sind einzuhalten:</p> <p>a) Eine einführende Information über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe erfolgt im letzten Schulhalbjahr der Sekundarstufe I; das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schulformen in die Einführungsphase eintreten wollen. Beim Übergang in die Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu beraten.</p> <p>b) Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Einführungsphase bekannt gegeben.</p> <p>c) Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bekannt gegeben. Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den in der Ordnung der Abiturprüfung angegebenen Terminen.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Zulassung zur Abiturprüfung</p> <p>(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss in der ersten Konferenz.</p> <p>(2) Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß §§ 28 und 29 Abs. 3 erfüllt.</p>	
--	--

<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Fächer der schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.</p> <p>(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in den Leistungskursfächern und dem dritten Abiturfach legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Runderlass fest. Dies gilt auch für eventuelle Arbeitszeitverlängerungen für Schülerexperimente, praktische Arbeiten oder Gestaltungsaufgaben</p>	<p style="text-align: center;">VV zu § 32</p> <p style="text-align: center;">32.1 zu Absatz 1</p> <p>Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Arbeit informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler nochmals über das Verfahren und die Bestimmungen in der Abiturprüfung.</p> <p style="text-align: center;">32.2 zu Absatz 2</p> <p>32.2.1 Für die Dauer der schriftlichen Prüfungen gelten in den einzelnen Fächern die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen im Abitur (BASS 13-32 Nr. 6). Für Wiederholerinnen und Wiederholer gelten hinsichtlich der Dauer der schriftlichen Prüfungen die Vorgaben für das Jahr, in dem die Abiturprüfung abgelegt wird.</p> <p>32.2.2 Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.</p> <p>32.2.3 Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen. Über die mit dem Logo des Landes versehenen Arbeitsblätter hinaus darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.</p> <p>32.2.4 Sollten sich Hilfen, die nicht in den zentral gestellten Aufgaben angegeben sind, als unverzichtbar erweisen, so sind sie nur von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu geben und in der Niederschrift zu vermerken.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis</p> <p>(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag bis zur Zulassungsentscheidung (§ 30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. § 19 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Rücktritt wird das zweite Jahr der Qualifikationsphase gemäß § 31 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p>(2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.</p> <p>(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten</p> <p>(1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.</p> <p>(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.</p> <p>(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p>(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt § 13 Abs. 4.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">(6) Bei einem Täuschungsversuch</p> <p>a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,</p> <p>b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,</p> <p>c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.</p> <p>Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren</p>	<p style="text-align: center;">↓</p>
---	--------------------------------------